



S t R H
Wien

STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH VI - 3/19

MA 11, Sicherheitstechnische Prüfung einer
sozialpädagogischen Einrichtung

KURZFASSUNG

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog eine sozialpädagogische Einrichtung der Magistratsabteilung 11 einer sicherheitstechnischen Prüfung.

Dabei wurden die räumliche Situation ebenso wie Aspekte des Brandschutzes, der Elektrotechnik, der Ersten Hilfe, der Hygiene sowie des Bedienstetenschutzes in Augenschein genommen.

Grundsätzlich stellte sich die sozialpädagogische Einrichtung in einem guten und hygienisch einwandfreien Zustand dar, um Kindern und Jugendlichen eine adäquate Unterkunft zu bieten.

Verbesserungspotenzial wurde bei der Handhabung der technischen Überprüfungen wie z.B. der Brandmeldeanlage, die Brandfallsteuerungen sowie der Sicherheitsbeleuchtung geortet. Des Weiteren gab es Nachholbedarf hinsichtlich der Gefahrenprävention durch Aufbau eines ausreichenden Impfschutzes beim Personal, der Ersten-Hilfe-Ausstattung sowie dem Fernhalten von giftigen Zimmerpflanzen in der Einrichtung.

Dokumentationen über Überprüfungen wären für eine Mängelverfolgung einzuholen und evident zu halten.

Zweck der Prüfung war die Gewährleistung der Einhaltung der sicherheitstechnischen Bestimmungen einer sozialpädagogischen Einrichtung der Magistratsabteilung 11 sowie die Berücksichtigung von Aspekten des Bedienstetenschutzes.

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog eine sozialpädagogische Einrichtung der Magistratsabteilung 11 einer sicherheitstechnischen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien.....	8
1.1 Prüfungsgegenstand.....	8
1.2 Prüfungszeitraum	8
1.3 Prüfungshandlungen.....	8
1.4 Prüfungsbefugnis.....	9
1.5 Vorberichte	9
2. Allgemeines	9
2.1 Sozialpädagogische Einrichtung für unbegleitete minderjährige Fremde	10
2.2 Aufsicht über sozialpädagogische Einrichtungen	11
3. Gesetzliche Grundlagen	11
3.1 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013	12
3.2 Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013	12
3.3 Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend Sozialpädagogische Einrichtungen.....	13
3.4 Heimaufenthaltsgesetz	14
3.5 OPCAT-Durchführungsgesetz in Verbindung mit dem Volksanwaltschaftsgesetz 1982.....	14
3.6 UN-Kinderrechtskonvention.....	15
3.7 Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998.....	15
3.8 Bauordnung für Wien.....	16
4. Bewilligungen	16

4.1 Baubewilligung	16
4.2 Betriebsbewilligung.....	16
5. Interne Standards	16
6. Feststellungen zur räumlichen Situation	18
7. Feststellungen zum baulichen Brandschutz	19
8. Feststellungen zum anlagentechnischen Brandschutz	20
8.1 Brandfallsteuerungen.....	20
8.2 Rauchabzugsanlage	21
8.3 Revision der automatischen Brandmeldeanlage	22
8.4 Wartung der automatischen Brandmeldeanlage.....	26
9. Feststellungen zum organisatorischen Brandschutz	26
9.1 Brandschutzpläne	26
9.2 Erste Löschhilfe	27
9.3 Überwachung zur Brandsicherheit.....	28
10. Feststellungen zur elektrischen Anlage	29
11. Feststellungen zum Fachpersonal	30
12. Feststellungen zur medizinischen Versorgung und zur Hygiene	30
12.1 Erste-Hilfe-Ausstattung.....	30
12.2 Ärztliche Betreuung	31
12.3 Hygiene in der Einrichtung.....	31
13. Bedienstetenschutz	32
14. Sicherheitsunterweisung der Bewohnerinnen und Bewohner.....	33
15. Zimmerpflanzen.....	33
16. Überwachung der sozialpädagogischen Einrichtung	34
16.1 Magistratsabteilung 11.....	34
16.2 Volksanwaltschaft.....	35
16.3 Kinder- und Jugendanwaltschaft	35
16.4 Bewohnervertreter	36
16.5 Anmerkungen zur Überwachung der sozialpädagogischen Einrichtung.....	36
17. Zusammenfassung der Empfehlungen	36

TABELLEN- UND ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Tabelle 1: Anzahl der aufgenommenen Kinder und Jugendlichen der Jahre 2015 bis 2018	11
Abbildung 1: Lagerung unter der Fluchttreppe	20

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
Art.....	Artikel
BO für Wien	Bauordnung für Wien
B-VG.....	Bundes-Verfassungsgesetz
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.....	circa
d.h.	das heißt
dB	Dezibel
EDV	elektronische Datenverarbeitung
ELFADO	elektronische Falldokumentation
etc.....	et cetera
HeimAufG	Heimaufenthaltsgesetz
https.....	Hypertext Transfer Protocol Secure
inkl.	inklusive
KA.....	Kontrollamt
lt.....	laut
m ²	Quadratmeter
MA	Magistratsabteilung
min.....	Minute
NGO	non-governmental organisation (Nichtregierungsorganisation)

Nr.....	Nummer
o.a.	oben angeführt
ÖNORM.....	Österreichische Norm
OPCAT	Optional Protocol to the Convention against Torture and other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment
PC	Personal Computer
pdf	Portable Document Format
s.....	siehe
SPEVO	Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend Sozialpädagogische Einrichtungen
StRH.....	Stadtrechnungshof
TRVB.....	Technische Richtlinie vorbeugender Brandschutz
u.a.	unter anderem
UN	United Nations
v.a.....	vor allem
WFPoIG 2015.....	Wiener Feuerpolizeigesetz 2015
WKJHG 2013.....	Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013
WLAN.....	Wireless Local Area Network
www.....	world wide web
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil

LITERATURVERZEICHNIS

Impfplan Österreich 2019 des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, https://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/5/4/7/CH4062/CMS1546865142466/190211_impfplan_oesterreich_2019_web.pdf (Stand: 23. Juli 2019)

Wiedermann-Schmidt/Kollaritsch/Kundi/Falb/Godnic-Cvar/Hallström/Harbach/Hörtl/Holzmann/Kitchen/Palmisano/Rupp/Tucek/Rendi-Wagner/Zenz/Zwieauer, Impfungen für Erwachsene im erwerbsfähigen Alter (2015), Medical Dialogue Kommunikations- und PublikationsgmbH

GLOSSAR

Allergenität

Unter Allergenität versteht man das Potenzial eines Stoffes Allergien auszulösen.

Diphtherie

Diphtherie ist eine durch Bakterien verursachte Infektionskrankheit, die durch Rachenentzündung, Lymphknotenschwellung und Fieber gekennzeichnet ist und zum Ersticken führen kann.

Kognitive Entwicklung

Unter kognitiver Entwicklung versteht man die Entwicklung jener Funktionen, die dem Erkennen und Erfassen von Gegenständen und Personen, der Umgebung und der eigenen Person dienen. Dazu gehören das Denken, die Wahrnehmung, die Sprache, das Gedächtnis etc.

Tetanus

Tetanus, auch als Wundstarrkrampf bezeichnet, ist eine durch Bakterien hervorgerufene Krankheit, die v.a. zu Krämpfen und Lähmungen der Muskulatur führt.

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Die gegenständliche Prüfung wurde von der Abteilung Behörden und Kommunaltechnik des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt.

Diese Prüfung bezog sich auf sicherheitstechnische Aspekte wie z.B. den Brandschutz, die Hygiene, die Gefahrenprävention etc. in einer sozialpädagogischen Einrichtung.

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des Stadtrechnungshofes Wien getroffen.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im zweiten und dritten Quartal des Jahres 2019. Das Eröffnungsgespräch mit der geprüften Stelle fand Anfang April desselben Jahres statt. Die Schlussbesprechung wurde in der zweiten Septemberwoche durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2013 bis 2018, wobei gegebenenfalls auch spätere Entwicklungen in die Einschau einbezogen wurden.

1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten Dokumentenanalysen, Literatur- und Internetrecherchen. Außerdem wurden Gespräche mit Mitarbeitenden der Magistratsabteilung 3 und der Magistratsabteilung 11 geführt. Ortsaugenscheine fanden Anfang Mai sowie Anfang August 2019 statt.

Die geprüfte Stelle legte die geforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Sicherheitsprüfung ist in § 73c der Wiener Stadtverfassung festgeschrieben.

1.5 Vorberichte

Zum gegenständlichen sicherheitstechnischen Prüfungsthema lagen dem Stadtrechnungshof Wien für die vergangenen zehn Jahre keine einschlägigen Prüfungsberichte vor.

Einen Bezug zum Prüfungsgegenstand bzw. zur geprüften Einrichtung haben folgende Prüfungsberichte:

- MA 11, Prüfung von Übersetzungsleistungen, StRH II - 37/17,
- MA 11, Prüfung der Krisenzentren, StRH II - 11-2/15,
- MA 11, Fremdunterbringung in Einzelvertragseinrichtungen; Nachprüfung, StRH II - 11-2/14
- MA 11, Prüfung der Fallverlaufskonferenzen, KA II -11-1/13,
- MA 11, Prüfung der Organisation, KA II - 11-2/13,
- MA 11, Prüfung der Vertragsleistungen, KA II - 11-1/12.

2. Allgemeines

Wien praktiziert in der Kinder- und Jugendhilfe ausschließlich die sogenannte Wohngemeinschaftspädagogik. Das heißt Kinder und Jugendliche sollen in Wohngemeinschaften, ähnlich wie in einem Familienverband, von Pädagoginnen bzw. Pädagogen rund um die Uhr betreut werden.

In Wien existieren etwa 200 derartige Wohngemeinschaften mit einer gesetzlich verankerten Höchstzahl von acht Kindern bzw. Jugendlichen pro Einrichtung. Die meisten dieser Wohngemeinschaften befinden sich in herkömmlichen Wohnungen. Für Jugendliche ab einem Alter von ca. 16 Jahren besteht auch die Möglichkeit des "Betreuten Wohnens". Dies sind Wohngemeinschaften, die vom pädagogischen Personal ambu-

lant, in der Regel einmal täglich, betreut werden. Auch von dieser Betreuungsform gibt es rund 200 betreute Wohnungen in Wien.

2.1 Sozialpädagogische Einrichtung für unbegleitete minderjährige Fremde

Die geprüfte sozialpädagogische Einrichtung ist in einem Amtsgebäude der Stadt Wien untergebracht. Sie dient der Unterbringung und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Fremden bzw. Flüchtlingen und ist lt. Magistratsabteilung 11 die einzige derartige Einrichtung in Österreich. Ferner wird sie als Kriseneinrichtung für Kinder und Jugendliche, die sich ohne die Begleitung von Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten in Wien aufhalten, genutzt.

Die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen in der sozialpädagogischen Einrichtung erfolgt, wenn diese minderjährig, unbegleitet und fremd, d.h. ohne österreichische Staatsbürgerschaft und ohne aufrechte Meldeadresse in Österreich, sind. Des Weiteren muss grundsätzlich die Zuständigkeit der Wiener Kinder- und Jugendhilfe gegeben sein.

Meist werden die unbegleiteten Kinder und Jugendlichen auf Veranlassung der Polizei in der Einrichtung aufgenommen. Bei der Übernahme erhält die sozialpädagogische Einrichtung ein Protokoll mit den Ermittlungsdaten der Polizei oder den Angaben der Kinder bzw. Jugendlichen zu deren Identität. Die Einrichtung bestätigt die Übernahme und meldet die Aufnahme jedes Kindes bzw. jedes Jugendlichen der zuständigen Sozialarbeiterin bzw. dem zuständigen Sozialarbeiter der Magistratsabteilung 11. In seltenen Fällen kommt es vor, dass sich Jugendliche selbst bei der Einrichtung melden.

Erste Aufgabe der Mitarbeitenden der Einrichtung ist die Abklärung der individuellen Lebens- und Familiensituation der Kinder bzw. Jugendlichen. Daraus ergeben sich die weiteren zu setzenden Schritte wie z.B. eine Familienzusammenführung innerhalb von Österreich, die Unterbringung in weiterführenden Betreuungseinrichtungen oder eine Familienzusammenführung im Ausland. Dazu bedarf es sehr häufig auch einer Kooperation mit den unterschiedlichen Behörden und Organisationen der Herkunftsländer.

Neben der Sicherung der Grundbedürfnisse der unbegleiteten Minderjährigen in materieller und medizinischer Hinsicht wird auch der psychosozialen Problematik der Kinder und Jugendlichen ein hoher Stellenwert beigemessen. Dabei wird versucht, den Minderjährigen ein geschütztes Umfeld zu bieten und durch Kooperation mit dem Gesundheits- und Sozialbereich der Stadt Wien z.B. auch psychotherapeutische Hilfestellung zu geben. Darüber hinaus stehen ergänzende Maßnahmen wie beispielsweise die Organisation von Schulplätzen bzw. von anderen Ausbildungsangeboten, die Option einer Rechtsberatung für ein Asylverfahren, etc. zur Verfügung.

Um einen Überblick über die Leistung der geprüften Einrichtung zu geben, ist in der Tabelle 1 die Anzahl der betreuten Kinder und Jugendlichen der Jahre 2015 bis 2018 angeführt.

Tabelle 1: Anzahl der aufgenommenen Kinder und Jugendlichen der Jahre 2015 bis 2018

Jahr	2015	2016	2017	2018
Anzahl der Kinder bzw. Jugendlichen	320	438	307	209

Quelle: Magistratsabteilung 11

2.2 Aufsicht über sozialpädagogische Einrichtungen

Hinsichtlich der Einhaltung der Rechte der Kinder und Jugendlichen in den Einrichtungen erfolgen Überprüfungen durch unterschiedliche Stellen. Begehungen finden durch die Mitarbeitenden des Referates "Sozialpädagogische Einrichtungen" der Gruppe "Recht" der Magistratsabteilung 11, durch die Volksanwaltschaft, durch die Kinder- und Jugendanwaltschaft sowie durch die sogenannten Bewohnerinnen- bzw. Bewohnervertreter statt.

3. Gesetzliche Grundlagen

In Österreich sind die Gesetzgebungskompetenzen der Jugendfürsorge in Art. 12 B-VG geregelt. Damit obliegt die Grundsatzgesetzgebung in dieser Materie dem Bund. Jedes Bundesland hat in der Folge eigene Ausführungsgesetze zu erlassen und hat die Kompetenz zur Vollziehung inne.

Die B-VG Novelle vom Jänner 2019 sieht eine Verlagerung der Kompetenzen für Gesetzgebung und Vollziehung betreffend "Mutterschafts-, Säuglings-, und Jugendfürsorge" hin zu den Ländern gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG vor. Das Inkrafttreten dieser Bestimmung ist allerdings vom Inkrafttreten einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a Abs. 1 B-VG abhängig. Im Zeitpunkt der Prüfung war diese "15a-Vereinbarung" allerdings noch nicht in Kraft.

3.1 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013

Dieses Gesetz dient dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt in der Familie und anderen Gefährdungen. Schutz und Fürsorge sollen durch eine große Auswahl an Angeboten und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe gesichert sein. Es legt u.a. fest, dass Kinder und Jugendliche ein Recht auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit haben. Falls das Kindeswohl hinsichtlich Pflege und Erziehung nicht durch Eltern oder andere mit der Pflege betrauten Personen gewährleistet ist, sind Erziehungshilfen zu gewähren. Als Träger der Kinder- und Jugendhilfe wird das jeweilige Bundesland bestimmt.

3.2 Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013

Hierin sind die Aufgaben des Kinder- und Jugendhilfeträgers festgelegt, die einerseits durch die Landesregierung und andererseits durch den Magistrat der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde wahrgenommen werden.

In der Kompetenz der Landesregierung liegt die fachliche Beaufsichtigung des Magistrats der Stadt Wien in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe sowie die fachliche Aus- und Fortbildung der in der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen. Alle weiteren Agenden sind durch den Magistrat der Stadt Wien zu erfüllen.

Das WKJHG 2013 beschäftigt sich u.a. mit sozialpädagogischen Einrichtungen und differenziert zwischen Betreuungseinrichtungen für Notsituationen, Betreuungseinrichtungen für die dauerhafte Betreuung von Kindern und Jugendlichen, betreuten Wohnformen für Jugendliche und nicht ortsfesten Formen der Sozialpädagogik.

Das Gesetz enthält auch Bestimmungen hinsichtlich der Führung von sozialpädagogischen Einrichtungen. Diese bedürfen zur Errichtung und zum Betrieb einer bescheidmäßigen Bewilligung des Magistrats der Stadt Wien, welche durch die Magistratsabteilung 11 vorgenommen wird.

Ferner unterliegen sozialpädagogische Einrichtungen der Aufsicht des Kinder- und Jugendhilfeträgers. Dieser hat mindestens einmal jährlich eine derartige Einrichtung zu überprüfen. Dabei ist auf die Einhaltung der SPEVO zu achten. Werden die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, ist die Bewilligung zu widerrufen.

Alle im gegenständlichen Gesetz verankerten Aufgaben werden in Wien durch die Magistratsabteilung 11 wahrgenommen.

3.3 Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend Sozialpädagogische Einrichtungen

Die SPEVO beschreibt die Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von sozialpädagogischen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche in Wien. Darin werden u.a. die Qualitätsstandards sowie die pädagogischen und personellen Voraussetzungen für derartige Einrichtungen festgeschrieben.

Die Verordnung enthält ferner Bestimmungen zu den räumlichen Mindestanforderungen in sozialpädagogischen Einrichtungen und Vorschriften zur Unfallverhütung und zum Brandschutz. Ebenso werden Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge und zur ärztlichen Versorgung der Kinder und Jugendlichen festgehalten.

Für jedes Kind sowie für jede Jugendliche bzw. jeden Jugendlichen ist gemäß dieser Verordnung eine sozialpädagogische Dokumentation zu führen, auch die erfolgten Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge sind darin festzuhalten.

3.4 Heimaufenthaltsgesetz

Freiheitsbeschränkungen sind nur dann zulässig, wenn sie in Gesetzen, wie z.B. dem HeimAufG, ausdrücklich vorgesehen sind. Das HeimAufG regelt, unter welchen Voraussetzungen eine Freiheitsbeschränkung für Menschen, die in Einrichtungen leben, stattfinden darf. Eine Freiheitsbeschränkung liegt demnach vor, wenn eine Ortsveränderung einer betreuten Person gegen oder ohne ihren Willen durch mechanische, elektronische oder medikamentöse Maßnahmen unterbunden wird.

Ob in der jeweiligen Einrichtung die Bestimmungen des HeimAufG hinsichtlich der Maßnahmen der Freiheitsbeschränkung eingehalten werden, überprüfen die seitens des Gesetzes geforderten sogenannten Bewohnerinnen- bzw. Bewohnervertreter. Diese sind u.a. berechtigt unangemeldet sozialpädagogische Einrichtungen zu besuchen, sich persönliche Eindrücke zu verschaffen sowie Personen zu befragen.

Eine alterstypische Freiheitsbeschränkung an einem Minderjährigen, beispielsweise das "An-der-Hand-Führen" eines Kleinkindes, stellt jedoch keine Freiheitsbeschränkung im Sinn des HeimAufG dar.

3.5 OPCAT-Durchführungsgesetz in Verbindung mit dem Volksanwaltschaftsgesetz 1982

Mit dem OPCAT-Durchführungsgesetz wurden in Österreich das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) sowie Regelungen der UN-Behindertenrechtskonvention umgesetzt.

Zur Erfüllung des Übereinkommens hat die Volksanwaltschaft sechs regionale Kommissionen eingerichtet. Deren Aufgabe sind präventive, meist unangemeldete, Kontrollen von Einrichtungen des Bundes, in denen es zum Entzug oder zur Einschränkung der persönlichen Freiheit kommt oder kommen kann, z.B. auch in Pflegeheimen oder Wohngemeinschaften für Jugendliche. Die Ergebnisse derartiger Kontrollen werden in einem Protokoll festgehalten.

Aufgrund der Wiener Stadtverfassung ist die Volksanwaltschaft berechtigt auch in Einrichtungen Kontrollen durchzuführen, welche durch das Land Wien verwaltet werden.

3.6 UN-Kinderrechtskonvention

Die UN-Kinderrechtskonvention wurde im Jahr 1992 von Österreich unterschrieben und ratifiziert. Die UN-Kinderrechtskonvention stellt ein für alle Vertragsstaaten völkerrechtlich verbindliches Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte dar.

Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, die Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention in der nationalen Gesetzgebung umzusetzen.

Die Konvention schreibt z.B. fest, dass Kinder, die vorübergehend oder dauerhaft aus der familiären Umgebung gelöst wurden, Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates haben. Um die Einhaltung dieser Verpflichtungen überwachen zu können, haben die Vertragsstaaten zusätzlich die Aufgabe, alle fünf Jahre Berichte über ihre Maßnahmen hinsichtlich der Umsetzung der Kinderrechtskonvention dem Kinderrechteausschuss der Vereinten Nationen vorzulegen. Dieser Ausschuss stützt seine abschließende Beurteilung auf diese Berichte, wobei Darstellungen von nichtstaatlichen Organisationen (NGO) und unabhängigen Einrichtungen, wie z.B. der Kinder- und Jugendanwaltschaften ebenfalls Eingang finden.

Basierend auf der UN-Kinderrechtskonvention wurde in jedem Bundesland Österreichs eine weisungsfreie Kinder- und Jugendanwaltschaft eingerichtet. Deren Ziel ist es, für die Umsetzung und Einhaltung der Kinderrechte in unserer Gesellschaft zu sorgen und die Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche in Österreich zu verbessern. Für Wien findet die Kinder- und Jugendanwaltschaft im WKJHG 2013 ihre Rechtsgrundlage.

3.7 Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998

Ziel des Gesetzes ist der Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bediensteten der Dienststellen der Gemeinde Wien bei ihrer dienstlichen Tätigkeit. Das Gesetz normiert die Verpflichtung der Gemeinde Wien für die Sicherheit und für den Gesundheitsschutz ihrer Bediensteten, Sorge zu tragen.

Die Gemeinde Wien als Dienstgeberin hat die bestehenden Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen sowie in Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten schriftlich festzuhalten. Ferner besteht die Verpflichtung, die Bediensteten ausreichend über die Verhütung von Gefahren zu informieren.

3.8 Bauordnung für Wien

Hinsichtlich des Gebäudebestandes, der Fluchtwege und der baulich ausgeführten Brandabschnitte war die Baubewilligung für den Umbau des Amtsgebäudes gemäß der BO für Wien eine maßgebliche Grundlage der gegenständlichen Prüfung. Ferner wurde für die Lagerung brennbarer Materialien das WFPoIG 2015 herangezogen.

4. Bewilligungen

4.1 Baubewilligung

Das im Eigentum der Stadt Wien stehende und ursprünglich für andere Zwecke genutzte Gebäude war an die Anforderungen der sozialpädagogischen Einrichtung anzupassen. Die räumlichen Veränderungen, die Änderungen der Raumeinteilung und Raumwidmungen sowie die Errichtung der offenen Fluchtstiege im Hofbereich als zweiter Flucht- und Rettungsweg wurden mit einem Baubescheid der Magistratsabteilung 37 im Jahr 2013 behördlich bewilligt.

4.2 Betriebsbewilligung

Im Jahr 2014 genehmigte die Magistratsabteilung 11 die Errichtung und den Betrieb der sozialpädagogischen Einrichtung als Krisenzentrum für insgesamt zehn Minderjährige mit einem entsprechenden Bewilligungsbescheid. Bezüglich der Überprüfungspflichten von sicherheitstechnischen Anlagen, wie beispielsweise die automatische Brandmeldeanlage, die Sicherheitsbeleuchtung, die elektrische Anlage etc. war dieser Bescheid für die gegenständliche Prüfung maßgebend.

5. Interne Standards

Das Grundsatzpapier "Fachliche Standards für Sozialpädagogische Einrichtungen der MAG ELF" soll ein *"qualitätsvolles Handeln, Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit*

gewährleisten". Diese Standards sind für alle Mitarbeitenden in sozialpädagogischen Einrichtungen verbindlich. Sie befassen sich mit den Zielen in sozialpädagogischen Einrichtungen, der Organisation der sozialpädagogischen Regionen, dem sozialpädagogischen Fallmanagement, der Qualitätssicherung der Arbeit sowie mit den Abläufen in diesen Bereichen. Für den Fachbereich der geprüften Einrichtung sind als vorrangige Aufgaben der Schutz und die Sicherstellung der *"psychischen, physischen, kognitiven und kulturellen Entwicklung der Kinder"* beschrieben. Neben diesen allgemeinen Standards wurden für *"besonders große Fragestellungen"* sogenannte Strategiepapiere entwickelt.

Die "Hygienerichtlinie für den Betrieb von sozialpädagogischen Einrichtungen/Wohngemeinschaften" legt den hygienischen Standard für Aufenthaltsräume, Sanitärräume, Küchen und Lebensmittellagerräume *"derartiger Einrichtungen"* fest und enthält zusätzlich Vorgaben und Empfehlungen für die Erste-Hilfe-Einheit und die Medikamentenabgabe. Diese Richtlinie entstand in Zusammenarbeit mit der Magistratsabteilung 15. Sie enthält beispielsweise für Aufenthaltsräume und Schlafräume Vorgaben zum Raumklima, zur Reinigung von Schlafbereichen oder einen Hinweis auf die Vermeidung von giftigen Topfpflanzen. Die Sanitärbereiche sind mit Seifenspendern und Einweghandtüchern in Toiletten, jedenfalls mit Seifenspendern mit Flüssigseife in Waschräumen auszustatten. Die Erste-Hilfe-Einheit ist nach Zahl und Alter der Kinder auszurüsten und zu kennzeichnen. Die Richtlinie enthält zudem eine Liste mit Empfehlungen für Erste-Hilfe-Einheiten in Wohngemeinschaften. Hinsichtlich der Medikamentenabgabe wird auf die Notwendigkeit der ärztlichen Verordnung sowie der Dokumentation jeder Gabe hingewiesen.

Der Leitfaden "Gewaltpräventive Strategie" beschreibt die Anwendung gewaltfreier Verhaltensweisen in Konfliktsituationen für die Mitarbeitenden der Magistratsabteilung 11 in sozialpädagogischen Einrichtungen. Er legt diesbezüglich verbindliche Abläufe bei grenzverletzendem Verhalten von Kindern und Jugendlichen fest und soll damit zum Erreichen einer gewaltfreien Konfliktlösungsfähigkeit beitragen. Es werden hier einerseits gewaltpräventive Maßnahmen, wie z.B. die Steigerung der sozialen Kompetenz

der Kinder, behandelt und andererseits das Verhalten bei Konflikten und in Gewaltsituationen durch Deeskalation und Interventionen beschrieben.

6. Feststellungen zur räumlichen Situation

Die gegenständliche sozialpädagogische Einrichtung lag im ersten Obergeschoß des Gebäudes der Stadt Wien und war über das zentrale Stiegenhaus erschlossen. Die Aufteilung der Räume ähnelt einem größeren Wohnungsverband, wobei der gesamten Einrichtung eine Grundrissfläche von etwa 640 m² zur Verfügung steht.

Bereits beim Gebäudezugang war aufgrund einer Video-Gegensprechanlage eine Zugangskontrolle gegeben. Des Weiteren war die Zugangstür der Einrichtung von außen lediglich mit einem Schlüssel zu öffnen. Einrichtungsfremde Personen mussten sich durch Anläuten ankündigen. Auch die betreuten Kinder und Jugendlichen müssen anläuten, um in die Einrichtung zu gelangen.

Laut Auskunft der Mitarbeitenden der sozialpädagogischen Einrichtung ist das Gebäude am Tag jederzeit begehbar, wobei eine Kontrolle über den Stockwerkszugang erfolgt. In den Nachtstunden ist jedoch das Gebäude geschlossen, die Kontrolle erfolgt über die Gegensprechanlage mit der auch der Zugang gewährt wird.

Die Einrichtung verfügt über insgesamt neun Schlafräume für Kinder und Jugendliche, über eine Gemeinschaftsküche, einen angrenzenden Aufenthaltsraum sowie ein separates Spielzimmer. Die Bäder und Duschen sowie Toiletten bestehen jeweils für weibliche bzw. männliche Kinder und Jugendliche getrennt. Den Bediensteten der Magistratsabteilung 11 stehen zwei Büros, ein Besprechungsraum sowie ein Dienstzimmer für den Nachtdienst zur Verfügung. Sämtliche Räumlichkeiten sind durch einen zentral situierten Gangbereich erschlossen.

Der Gangbereich besitzt neben dem allgemeinen Stiegenhaus einen zusätzlichen Notausgang, der über eine stählerne Außentreppe in den Hofbereich des Gebäudekomplexes führt. Der Fluchtweg über die Außentreppe quert sodann den Innenhof und führt zu einem intern festgelegten Sammelplatz.

Wie der Stadtrechnungshof Wien im Zuge seiner Begehung feststellte, war die Raumaufteilung unter Berücksichtigung der bestehenden Bausubstanz des Amtsgebäudes gut gelöst worden und die räumliche Situation entsprach dem gesetzlich geforderten Umfang. Ferner wird auf eine nach Geschlechtern getrennte Unterbringung geachtet.

7. Feststellungen zum baulichen Brandschutz

Aufgrund des bereits erwähnten abgeschlossenen Bereiches, den die sozialpädagogische Einrichtung im gegenständlichen Amtsgebäude einnimmt, war es erforderlich einen eigenständigen baulichen Brandabschnitt auszubilden.

Wie sich der Stadtrechnungshof Wien bei seiner Begehung überzeugen konnte, wurden die eingebauten Glasportale zum allgemeinen Stiegenhaus mit einem Feuerwiderstand von 30 min. ausgestattet, wodurch der bauliche Brandschutz gewährleistet war. In der Einrichtung selbst gab es keine weiteren Brandabschnitte.

Bei der stählernen Außentreppe in den Hofbereich war im Bauplan eine Konstruktion (Tragwerk und Brandschutzpaneele) mit einem Feuerwiderstand von 60 min. zur Verhinderung eines Brandüberschlages bzw. zum Schutz der Flüchtenden und der Stahlkonstruktion eingezeichnet.

Bei der Vorort Begehung zeigte sich, dass diese Konstruktion mit den bewilligten Abmessungen eingebaut war, jedoch war der Feuerwiderstand nicht ersichtlich. Auf Nachfrage bei der Magistratsabteilung 34 wurde ein Zertifikat über den Feuerwiderstand von 60 min. vorgelegt.

Bei der Begehung der stählernen Außentreppe fiel zudem auf, dass im Erdgeschoß unter dem ersten Podest der Fluchttreppe mehrere hölzerne Klappische und Klappbänke gelagert waren (s. Abbildung 1).

Abbildung 1: Lagerung unter der Fluchttreppe



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Dies widerspricht den Bestimmungen des WFPoIG 2015, wonach brandgefährliche Stoffe in Stiegenhäusern, Gängen, Zu- und Durchgängen sowie im Verlauf von Fluchtwegen nicht gelagert werden dürfen.

Der Magistratsabteilung 11 möge in Absprache mit der Magistratsabteilung 34 veranlassen, dass die brennbaren Lagerungen unter dem ersten Podest der Fluchttreppe entfernt werden.

8. Feststellungen zum anlagentechnischen Brandschutz

8.1 Brandfallsteuerungen

Brandfallsteuerungen sind Anlagen, welche im Zuge des Ansprechens der automatischen Brandmeldeanlage automatisiert angesteuert werden. Die in der sozialpädagogi-

schen Einrichtung installierten Brandfallsteuerungen waren mehrere Sirenen, eine Blitzleuchte, ein Schlüsselsafe, die Notbeleuchtung sowie Rauchabzugsanlage des Stiegenhauses.

Entsprechend den Auflagen des Baubescheides sind Brandfallsteuerungen gemäß TRVB S 151 - Brandfallsteuerungen mindestens einmal jährlich, längstens jedoch in Abständen von 15 Monaten auf ihren betriebssicheren Zustand durch eine für das verbaute System zertifizierte Fachfirma zu warten und erforderlichenfalls instand setzen zu lassen. Des Weiteren hat eine akkreditierte Inspektionsstelle mindestens alle zwei Jahre, längstens jedoch in Abständen von 27 Monaten, den Zustand der Anlage durch eine wiederkehrende Prüfung (Revision) zu begutachten.

Hinsichtlich der Überprüfung der o.a. Brandfallsteuerungen durch eine akkreditierte Inspektionsstelle konnten keine Aufzeichnungen vorgelegt werden.

Der Dienststelle wurde empfohlen, die Überprüfung der Brandfallsteuerungen gemäß TRVB S 151 durch eine akkreditierte Inspektionsstelle durchführen zu lassen und die entsprechenden Prüfberichte bzw. Befunde zu archivieren.

8.2 Rauchabzugsanlage

8.2.1 Um im Brandfall die ins Stiegenhaus des Gebäudes eingedrungene Rauchgase ins Freie abzuführen, wurde ein Rauchabzug in Form öffentlicher Fenster im Stiegenhaus eingerichtet. Diese konnten entweder händisch über einen Taster geöffnet werden oder wurden automatisch durch die Brandfallsteuerung der Brandmeldeanlage im Brandfall betätigt.

8.2.2 Eine Abnahmeüberprüfung des Rauchabzuges entsprechend den Vorgaben der TRVB S 111 - Rauchabzug für Stiegenhäuser war durch eine akkreditierte Inspektionsstelle im Jahr 2014 vorgenommen worden.

Im Prüfbericht der Abnahmeprüfung wurde auf die erforderlichen Funktionsproben, deren Dokumentation in einem Kontrollbuch sowie auf die o.a. Intervalle hinsichtlich der

Wartungsarbeiten durch eine zertifizierte Fachfirma hingewiesen. Ferner wurde auf die wiederkehrenden Überprüfungen (zweijährliche Revision) durch eine akkreditierte Inspektionsstelle für die Brandfallsteuerungen gemäß TRVB S 151 hingewiesen. Abschließend wurde eine einwandfreie und richtlinienkonforme Installation attestiert.

Bezüglich der Wartung der Rauchabzugsanlage durch eine zertifizierte Fachfirma konnte Einsicht in ein Funktions- und Wartungsprotokoll vom Juli 2019 genommen, in dem ebenfalls der ordnungsgemäße Zustand bestätigt wurde.

8.2.3 Funktionsproben des Rauchabzuges, die vierteljährlich vorzunehmen sind, wurden im Zuge der Eigenkontrollen des Brandschutzbeauftragten durchgeführt. Der Stadtrechnungshof Wien nahm Einsicht in die diesbezüglichen Aufzeichnungen, welche die Überprüfung bescheinigten.

8.3 Revision der automatischen Brandmeldeanlage

8.3.1 Für den Bereich der sozialpädagogischen Einrichtung war eine automatische Brandmeldeanlage im Schutzzumfang "Brandabschnittsschutz" entsprechend der TRVB S 123 - Brandmeldeanlagen installiert. Sämtliche Räume der sozialpädagogischen Einrichtung wurden somit mit automatischen Rauch- bzw. Temperaturmeldern ausgestattet. Zusätzlich waren Melder am Weg zum ersten Obergeschoß sowie am höchsten Punkt des Stiegenhauses angebracht. Die übrigen Bereiche des Gebäudes wurden nicht überwacht.

Die automatische Brandmeldeanlage wurde in den Bescheiden der Baubehörden bzw. der Behörde nach dem Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz eingefordert. In den Bescheiden fanden sich Auflagen über eine mindestens einmal jährlich, längstens jedoch in Abständen von 15 Monaten vorzunehmende Wartung, bei der die Anlage auf ihren betriebssicheren Zustand durch eine für das verbaute System zertifizierte Fachfirma zu überprüfen war. Ferner bestand die Verpflichtung einer, mindestens alle zwei Jahre, längstens jedoch in Abständen von 27 Monaten durchzuführenden wiederkehrenden, Prüfung (Revision) durch eine akkreditierte Inspektionsstelle.

8.3.2 Nach der Installation von automatischen Brandmeldeanlagen sind diese in Bezug auf eine ordnungsgemäße Errichtung und korrekte Vernetzung einer Abschlussüberprüfung durch eine akkreditierte Inspektionsstelle zu unterziehen. Dem Stadtrechnungshof Wien wurde ein Überwachungsbericht einer akkreditierten Inspektionsstelle über die Abschlussüberprüfung vom März des Jahres 2014 vorgelegt.

Der Prüfer teilt darin Folgendes mit:

- dass Brandschutzpläne fehlen,
- dass die Feldstärke für die in Verwendung stehenden Funkmelder (am Weg in das 1. Obergeschoß bzw. dem Stiegenhaus) zweijährlich neuerlich zu messen sei,
- dass der Generalschlüssel der überwachten Bereiche nicht im Feuerwehrschlüsselsafe hinterlegt war und
- dass ein Instandhaltungsvertrag mit einer Fachfirma fehlt.

Zusätzlich hielt er in seiner Zusammenfassung fest, dass die Verbindung zur Brandmeldeauswertezentrale der Feuerwehr nicht hergestellt werden konnte, da durch die fehlenden Unterlagen die Anschlussbedingungen gemäß der TRVB S 114 - Anschaltbedingungen von Brandmeldeanlagen nicht eingehalten seien. Dies sei erst nach Vorliegen eines mängelfreien Überwachungsberichts möglich. Ferner hielt der Prüfer fest, dass die erste wiederkehrende Überprüfung (erste Revision) durch die akkreditierte Inspektionsstelle spätestens im Jänner des Jahres 2016 vorzunehmen wäre.

8.3.3 Bei der Einschau der Unterlagen zeigte sich, dass die erste Revision der Brandmeldeanlage jedoch erst im Oktober des Jahres 2018, somit 55 Monate nach der Abnahmeüberprüfung vorgenommen wurde. Dementsprechend war die Auflage des Bewilligungsbescheides hinsichtlich des Überprüfungsintervalls von maximal 27 Monaten nicht erfüllt.

Der Dienststelle wurde empfohlen, die wiederkehrende Überprüfung (Revision) der automatischen Brandmeldeanlage durch eine akkreditierte Inspektionsstelle entsprechend des im Bewilligungsbescheid verankerten Intervalls von maximal 27 Monaten durchführen zu lassen.

Darüber hinaus zeigt der Inspektionsbericht zur ersten Revision folgende weitere Punkte auf:

- Die Brandmeldeanlage ist nicht an die Brandmeldeauswertezentrale der Feuerwehr angeschlossen. Dazu hielt der Prüfer fest, dass durch das Fehlen des Anschlusses der automatischen Brandmeldeanlage an die Brandmeldeauswertezentrale der Feuerwehr eine gesicherte Alarmierung der Feuerwehr nicht gewährleistet ist.
- Die verantwortliche Person der Brandschutzbeauftragten bzw. des Brandschutzbeauftragten ist hinsichtlich der erforderlichen Fortbildung überfällig.
- Eine Feldstärkemessung für die in Verwendung stehenden Funkmelder ist noch erforderlich.
- Zwischenzeitlich wurde ein Instandhaltungsvertrag abgeschlossen.
- Der Zentralschlüssel wurde im Schlüsselsafe hinterlegt.

Die erste wiederkehrende Überprüfung der Brandmeldeanlage ergab abschließend, dass die Brandmeldeanlage nur bedingt geeignet sei, einen ausreichenden Brandschutz zu gewährleisten.

8.3.4 Zu den o.a. Punkten führt der Stadtrechnungshof Wien nach seiner Einschau Folgendes an:

Hinsichtlich des vom Prüfer der akkreditierten Inspektionsstelle bemängelten nicht vorhandenen Anschlusses der automatischen Brandmeldeanlage an die Brandmeldeauswertezentrale der Feuerwehr erachtet es der Stadtrechnungshof Wien als erforderlich, dass die Behörde diesen Sachverhalt unter Beiziehung von Sachverständigen klärt. Besonders zu berücksichtigen wäre einerseits, dass sich in den Nachtstunden meist nur eine Aufsichtsperson in der Einrichtung aufhält und andererseits die direkte Verbindung zur Feuerwehr dazu führen würde, dass eine automatische und rasche Alarmierung gesichert wäre.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Dienststelle, das Erfordernis eines Anschlusses der automatischen Brandmeldeanlage an die Brandmeldeauswertezentrale der Feuerwehr behördlich unter Beiziehung von Sachverständigen und unter Berücksichtigung sämtlicher Besonderheiten der sozialpädagogischen Einrichtung abzuklären.

Die nun bestellten zwei Brandschutzbeauftragten hatten mittlerweile die allgemeine Fortbildung für die Verlängerung ihrer Bestellung absolviert. Dennoch zeigte sich, dass für ihre Aufgaben erforderliche Zusatzseminare beispielsweise ein Technikseminar sowie ein Nutzungsseminar fehlten.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Dienststelle aufgrund der im Objekt vorhandenen brandschutztechnischen Einrichtungen, die beiden Brandschutzbeauftragten zu den erforderlichen Zusatzseminaren zu entsenden.

Die historische Bausubstanz des Amtshauses führte dazu, dass im allgemeinen Gang und Stiegenhaus funküberwachte Melder anstelle von drahtgebundenen Meldern eingerichtet wurden. Um zu gewährleisten, dass die Verbindung zwischen den Meldern und der Brandmeldeanlage ausreichend ist und nicht durch andere Funkverbindungen wie z.B. WLAN-Netze gestört wird, muss eine Feldstärkenmessung vorgenommen werden.

Der Prüfer der akkreditierten Inspektionsstelle hielt dazu im Inspektionsbericht der ersten Revision fest, dass eine derartige Messung unmittelbar vor der wiederkehrenden Überprüfung (Revision) vorgenommen werden solle, wobei die Signalstärke der Feldstärkenmessung zwischen 70 dB und 81 dB zu liegen habe. Eine derartige Messung wäre vor der ersten Revision, welche im Jahr 2016 stattfinden hätte sollen, vorzunehmen gewesen.

Die Feldstärkenmessung wurde jedoch erst während der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien beauftragt. Die Arbeitsbestätigung der betrauten Fachfirma vom Mai 2019 enthielt die Aussage, dass alle Funkwerte im Normbereich seien, wobei die konkreten Messwerte nicht aufschienen.

Es wurde der Dienststelle empfohlen, künftig unmittelbar vor der wiederkehrenden Überprüfung der Brandmeldeanlage durch die akkreditierte Inspektionsstelle eine Feldstärkemessung durch eine zertifizierte Fachfirma durchführen zu lassen, welche zusätzlich zu einer Gesamtbeurteilung den Messwert der Feldstärke ausweist.

8.4 Wartung der automatischen Brandmeldeanlage

Wie bereits erwähnt, sind automatische Brandmeldeanlagen einmal jährlich, längstens jedoch in Abständen von 15 Monaten auf ihren betriebssicheren Zustand durch eine für das verbaute System zertifizierte Fachfirma zu warten.

Die entsprechenden Wartungsbefunde konnte der Stadtrechnungshof Wien einsehen. In den Befunden wurde mehrjährig der Hinweis aufgenommen, dass Anlagenteile der automatischen Brandmeldeanlage ungeprüft blieben, jedoch eine Kontrolle erforderlich sei.

Dem Stadtrechnungshof Wien konnte seitens der anwesenden Vertreterinnen der Einrichtung keine Auskünfte erteilt werden, ob eine entsprechende Kontrolle dieser Anlagenteile stattgefunden hatte.

Es wurde der Dienststelle empfohlen, die Kontrolle der nicht überprüften Anlagenteile der automatischen Brandmeldeanlage durchführen zu lassen bzw. bei Mängeln die abzuleitenden Maßnahmen einzufordern.

9. Feststellungen zum organisatorischen Brandschutz

9.1 Brandschutzpläne

Wie bereits erwähnt, sind an die automatische Brandmeldeanlage Rauch- bzw. Temperaturmelder zur Detektion eines Brandes angeschlossen. Im Brandfall ist eine örtliche Zuordnung des auslösenden Melders zu den räumlichen Gegebenheiten notwendig. Daher sind für einen raschen Feuerwehreinsatz aktuelle Brandschutzpläne, die diese Zuordnung ermöglichen, von wesentlicher Bedeutung.

Der Stadtrechnungshof Wien nahm stichprobenweise Einsicht in die seitens der Magistratsabteilung 68 vidierten Brandschutzpläne vom Oktober des Jahres 2014, wobei die räumliche Darstellung in den Plänen mit den reellen Gegebenheiten übereinstimmte und die brandschutztechnischen Anlagenkomponenten abgebildet waren.

Für den Feuerwehreinsatz ist beim Feuerwehr-Hauptzugang eines Gebäudes zur Verwahrung der relevanten Unterlagen ein Plankasten angebracht. Darin werden die für eine rasche Orientierung sowie für einen Überblick über die eingerichteten Brandschutzeinrichtungen wichtigen Unterlagen in einem Ordner aufbewahrt. Zu diesen zählen das Meldegruppenverzeichnis, die Brandschutzpläne, der Instandhaltungsvertrag, der Bericht der Abnahmeüberprüfung, die Verständigungsliste etc.

Wie sich bei der Besichtigung des Plankastens für die Unterlagen der Feuerwehr beim Hauptzugang des Amtshauses zeigte, waren die Unterlagen des Ordners unvollständig bzw. nicht aktuell. So befanden sich darin alte Brandschutzpläne, die u.a. lediglich zwei von fünf Geschossen darstellten. Außerdem war die Verständigungsliste nicht aktuell und es fehlten der Instandhaltungsvertrag sowie der Bericht der Abnahmeüberprüfung etc.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 11, umgehend den Ordner des Feuerwehr-Plankastens zu aktualisieren und zu vervollständigen.

9.2 Erste Löschhilfe

Tragbare Handfeuerlöscher sind Mittel der ersten Löschhilfe und dienen vorrangig zur Beherrschung von Entstehungsbränden. Demgemäß zeigte sich dem Stadtrechnungshof Wien, dass die vorgehaltenen tragbaren Handfeuerlöscher im Raumverbund der sozialpädagogischen Einrichtung ordnungsgemäß montiert und entsprechend den Prüfpflichten des Bewilligungsbescheides im zweijährigen Intervall überprüft worden waren.

Hinsichtlich des tragbaren Handfeuerlöschers in der Küche stellte der Stadtrechnungshof Wien lediglich fest, dass dieser nicht entsprechend des Bewilligungsbescheides in der Küche, sondern im davor liegenden Aufenthaltsraum montiert war. In der Küche

wurde jedoch in unmittelbarer Nähe zum haushaltsüblichen Kochfeld eine Löschdecke bereitgehalten.

9.3 Überwachung zur Brandsicherheit

Die Agenden des organisatorischen Brandschutzes wurden wie bereits erörtert durch zwei Brandschutzbeauftragte, die sich nicht ständig vor Ort befanden, wahrgenommen. Diese waren für die Unterweisung der Mitarbeitenden, die Durchführung von Brandschutz-Eigenkontrollen, die Dokumentation der Alarme im Kontrollbuch der Brandmeldeanlage, die Kontrolle der Überprüfung von brandschutztechnischen Einrichtungen, die Instandhaltung und Revision von Brandschutzanlagen etc. verantwortlich.

Bei der Einschau der diesbezüglichen Unterlagen durch den Stadtrechnungshof Wien zeigte sich, dass eine Unterweisung der Mitarbeitenden der sozialpädagogischen Einrichtung in die Belange des Brandschutzes letztmalig im März des Jahres 2019 erfolgte. Die Grundlage dieser Unterweisung war demgemäß die Brandschutzordnung des Jahres 2018. Alle Mitarbeitenden unterfertigten die dafür aufgelegte Anwesenheitsliste.

In Bezug auf die Vorkommnisse der Brandsicherheit der sozialpädagogischen Einrichtung war ein Brandschutzbuch gemäß TRVB O 120 - Betrieblicher Brandschutz Eigenkontrollen - Kontrollplan zu führen. Ferner waren regelmäßige Eigenkontrollen hinsichtlich der Brandsicherheit nachweislich durchzuführen. Der Stadtrechnungshof Wien konnte sich mittels des vorgelegten Kontrollplans über die Durchführung der Brandschutz-Eigenkontrollen überzeugen. Unter Verwendung der Formulare gemäß der TRVB O 120 wurden die Tätigkeiten dokumentiert und augenscheinlich ordnungsgemäß geführt.

Zur Dokumentation von Vorkommnissen der Brandsicherheit in der sozialpädagogischen Einrichtung war bei der ersten Begehung kein Brandschutzbuch vorhanden. Noch während der Prüfung wurde mit der Führung eines Brandschutzbuches begonnen und es konnte in die ersten Aufzeichnungen der Brandschutzbeauftragten eingesehen werden.

10. Feststellungen zur elektrischen Anlage

Im Bewilligungsbescheid der sozialpädagogischen Einrichtung war die Erstellung eines Elektrobefundes im fünfjährigen Intervall gefordert. Ferner befanden sich Auflagen hinsichtlich einer monatlichen Funktionskontrolle der Sicherheitsbeleuchtung und einer einmal jährlich erforderlichen Kapazitätskontrolle der Batterieanlage im Bescheid.

Der Stadtrechnungshof Wien konnte in mehrere vorhandene Elektrobefunde einsehen, wobei jene des Jahres 2014 und 2016 eine Mängelfreiheit attestierten. Der letztgültige Elektrobefund des Jahres 2018 wies Mängel in den Bereichen des im Erdgeschoß untergebrachten Pensionistenverbandes aus. In der gegenständlichen sozialpädagogischen Einrichtung gab es keine Mängel. Es wird angemerkt, dass das Prüfintervall für die elektrische Anlage gemäß Bewilligungsbescheid fünf Jahre beträgt.

Bezüglich der Kontroll- und Wartungstätigkeiten an der Sicherheitsbeleuchtung konnte der Stadtrechnungshof Wien in die Aufzeichnung einer Funktionskontrolle vom Februar 2019 einsehen. Darin war der Austausch von defekten Beleuchtungskörpern vermerkt.

Im Bewilligungsbescheid war eine einmal jährlich durchzuführende Kapazitätskontrolle der Sicherheitsbeleuchtung gefordert. Diese Kontrolle stellt einen Test der Leistungsfähigkeit des eingebauten Akkus für den netzunabhängigen Betrieb der Sicherheitsleuchten dar. Die Überprüfung der Kapazität des Akkus bedarf grundsätzlich einer Festlegung der Leuchtdauer.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte in Bezug auf das Erfordernis einer Kapazitätskontrolle der Sicherheitsbeleuchtung fest, dass diese Leuchtdauer nicht im Bescheid festgelegt worden war, wodurch eine bescheidkonforme Kontrolle nicht vorgenommen werden konnte.

Aufgrund der sicherheitstechnischen Bedeutung einer ordnungsgemäß ausgeführten Sicherheitsbeleuchtung empfahl der Stadtrechnungshof Wien eine behördliche Abklä-

rung der Festlegung einer Leuchtdauer unter Beiziehung eines elektrotechnischen Sachverständigen.

Im Zuge der Besichtigung der Einrichtung fiel auf, dass die Steckdosen nicht mit Kindersicherungen ausgestattet waren. Nachdem auch Kleinkinder in der Einrichtung untergebracht werden, regte der Stadtrechnungshof Wien eine entsprechende Nachrüstung an.

11. Feststellungen zum Fachpersonal

Gemäß sozialpädagogischem Konzept waren in der Einrichtung insgesamt sechs Sozialpädagoginnen bzw. Sozialpädagogen, eine Leitung und deren Stellvertretung sowie eine Wirtschaftshelferin eingesetzt. Im Prüfungszeitraum war auch ein Zivildienstler in der Einrichtung tätig. Laut Auskunft der Bediensteten sei in der Nacht aus personellen Gründen meist nur eine Pädagogin bzw. ein Pädagoge in der Einrichtung anwesend, nur in seltenen Fällen seien zwei Pädagoginnen bzw. Pädagogen vor Ort.

Aus der Sicht des Stadtrechnungshofes Wien wäre bei der personellen Besetzung in den Nachtstunden jedenfalls die Anzahl und das Alter der Kinder und Jugendlichen, die Möglichkeit einer akuten Aufnahme und die Gefahr eines Zwischenfalls mit einzubeziehen.

12. Feststellungen zur medizinischen Versorgung und zur Hygiene

12.1 Erste-Hilfe-Ausstattung

In der Einrichtung befanden sich drei stationäre Erste-Hilfe-Kästen sowie ein Medikamentenschrank. Die Erste-Hilfe-Kästen waren unversperrt und enthielten vorwiegend Pflaster und Verbandsmaterial. Der Medikamentenschrank war dagegen versperrt.

Wie sich im Zuge der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien herausstellte, entsprach die Ausstattung nicht den Empfehlungen für die Erste-Hilfe-Einheit in Wohngemeinschaften der bereits erwähnten Hygienerichtlinie. Demgemäß wären z.B. spezielle für Kinder geeignete Desinfektionsmittel, Wundsprays etc. und ein auf die Kinderanzahl angepasster Vorrat an Verbandsmaterial vorzuhalten.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Dienststelle, im Zusammenhang mit der Bevorratung des Erste-Hilfe-Materials entsprechend den Vorgaben der Hygienerichtlinie auf normgemäße und mobile Verbandskästen entsprechend der ÖNORM Z 1020 zurückzugreifen.

12.2 Ärztliche Betreuung

Kinder und Jugendliche der Einrichtung werden im Zuge der Aufnahme und im Bedarfsfall einem niedergelassenen Arzt vorgestellt. Darauf bedürfen sie manchmal im Rahmen ihres Genesungsprozesses einer gezielten Medikation. Diese erfolgt ausschließlich nach vorangegangener ärztlicher Verschreibung und Anleitung.

Die medizinische Versorgung wie auch die Verabreichung von Medikamenten an betreute Kinder und Jugendliche wurde im EDV-Programm "ELFADO" vermerkt und verwaltet. Darin erfolgte die gesamte Dokumentation zu jedem Kind bzw. Jugendlichen. Unter dem Titel "Gesundheit" waren u.a. die behandelnde Ärztin bzw. der behandelnde Arzt, die Dokumentation der Medikamentenversorgung etc. ersichtlich.

Im Zuge der Prüfung nahm der Stadtrechnungshof Wien anhand eines zufällig ausgewählten Beispiels Einschau in die Aufzeichnung des Programmes. In diesem Fall war die ordnungsgemäße Dokumentation gegeben.

12.3 Hygiene in der Einrichtung

Die Einrichtung war mit einfachen, funktionellen Möbeln ausgestattet. Die Böden waren entweder verflieset oder mit Linoleum ausgelegt und damit gut zu reinigen. Seifenspende und Einweghandtücher waren in den Toiletten vorhanden. Die Wäsche wurde in der Einrichtung gewaschen. Eine Waschmaschine und ein Trockner standen zur Verfügung. Die Aufbewahrung von vorrätig gehaltenen Wasch- und Reinigungsmitteln fand in einem versperrten Lagerraum statt und war somit für Kinder unerreichbar verwahrt. Die in unmittelbarer Verwendung stehenden Waschmittel wurden im Zeitpunkt der Begehung unversperrt im Wirtschaftsraum bzw. auf dem Reinigungswagen am Gang aufbewahrt.

Laut Auskunft der Wirtschaftskraft werden auch diese Wasch- und Reinigungsmittel nach ihrer Verwendung wieder in einen verschlossenen Raum verbracht.

Die gesamte sozialpädagogische Einrichtung zeigte sich im Zeitpunkt der Begehung in einem sauberen und hygienisch guten Zustand.

13. Bedienstetenschutz

Gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien ist die Magistratsabteilung 3 für die Angelegenheiten des Bedienstetenschutzes zuständig. Diese betreut im Rahmen des arbeitsmedizinischen Dienstes auch die Magistratsabteilung 11.

Die sozialpädagogische Einrichtung wurde im März 2015 erstmalig durch die Magistratsabteilung 3 hinsichtlich der Vorgaben des Bedienstetenschutzes evaluiert. Dabei wurde vom Arbeitsmediziner auch eine Impfung gegen Hepatitis A und B für notwendig erachtet.

Die Nachfrage des Stadtrechnungshofes Wien während der Begehung hinsichtlich des Impfstatus der Mitarbeitenden ergab, dass in der Einrichtung nicht bekannt war, ob und welche Mitarbeitenden tatsächlich entsprechend den arbeitsmedizinischen Empfehlungen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokuments immunisiert waren.

Im Zuge der Prüfung wurde der Stadtrechnungshof Wien informiert, dass mittlerweile alle Mitarbeitenden der Einrichtung in Kenntnis gesetzt wurden, *"dass die Schutzimpfung 'Hepatitis A+B' aus Sicht des Bedienstetenschutzes erforderlich ist. Auf die entsprechende Vorgangsweise (Belehrung der MitarbeiterInnen) wurde hingewiesen"*.

Der Stadtrechnungshof Wien holte im Prüfungszeitraum dazu die Meinung einer Arbeitsmedizinerin der Magistratsabteilung 3 ein, um eine aktuelle Einschätzung der Notwendigkeit von Schutzimpfungen für Mitarbeitende sozialpädagogischer Einrichtungen zu erhalten. Diese hielt neben einer Impfung gegen Hepatitis A und B auch eine Immunisierung gegen Masern, Mumps und Röteln, welche von der Magistratsabteilung 15 kostenlos angeboten wird, sowie gegen Diphtherie, Tetanus, Keuchhusten und Kinder-

lähmung für das Personal von Kinderbetreuungseinrichtungen und für Personen, die Kontakt mit Flüchtlingen und Migranten haben, für angebracht.

Der Stadtrechnungshof Wien wurde dabei auch auf die Erläuterungen in Ergänzung zum aktuellen Österreichischen Impfplan verwiesen. Auch diesen vertiefenden Informationen waren gleichlautende Empfehlungen hinsichtlich Schutzimpfungen des genannten Personenkreises zu entnehmen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der geprüften Dienststelle, die Mitarbeitenden im Sinn einer Gefahrenprävention über die Gefahren für die Gesundheit ausreichend, regelmäßig und nachweislich zu informieren und die empfohlenen Impfungen für Mitarbeitende bei Bedarf zu ermöglichen. Neue Mitarbeitende sollten rechtzeitig vor Dienstantritt informiert werden, damit der notwendige Impfschutz aufgebaut werden kann.

14. Sicherheitsunterweisung der Bewohnerinnen und Bewohner

Im Zuge der Aufnahme der Kinder und Jugendlichen wurden diese sobald als möglich über die bestehenden Sicherheitsbestimmungen informiert. Infolge der unterschiedlichen Herkunft wurde im Anlassfall das Instrument einer elektronischen Videokonferenz zur Kommunikation genutzt. Bei dem steht ein Dolmetscher für die jeweils benötigte Sprache zur Verfügung.

15. Zimmerpflanzen

In der sozialpädagogischen Einrichtung waren zugunsten des Erscheinungsbildes in einem kleinen Bereich des Ganges Zimmerpflanzen aufgestellt. Im Zuge der Begehung stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass sich darunter augenscheinlich auch giftige Zimmerpflanzen, welche in Zusammenhang mit Kleinkindern als kritisch anzusehen waren, befanden.

Hiezu wurde auf die interne "Hygienerichtlinie für den Betrieb von sozialpädagogischen Einrichtungen/Wohngemeinschaften" der Magistratsabteilung 11 verwiesen. Diese enthielt den Hinweis, *"bei Topfpflanzen auf Giftigkeit und Allergenität zu achten"*.

Im Zuge der Prüfung wurde die als giftig eingestufte Pflanze "Dieffenbachie" umgehend aus dem für Kinder zugänglichen Bereich entfernt. Alle anderen Zimmerpflanzen wurden im Gangbereich belassen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl im Sinn der Hygienerichtlinie, ein besonderes Augenmerk auf die aufgestellten und frei zugänglichen Pflanzen zu legen. Dazu wird angeregt mit den Magistratsabteilungen 15 und 42 in Kontakt zu treten, um eine Liste von Pflanzen zu erstellen, welche für Kinder unbedenklich sind.

16. Überwachung der sozialpädagogischen Einrichtung

Die geprüfte Dienststelle wird von unterschiedlichen Institutionen kontrolliert. Der Stadtrechnungshof Wien legte im Zuge seiner Prüfung auch Augenmerk auf die letzten beiden Überprüfungen der jeweiligen Institutionen und nahm Einsicht in die daraus resultierenden Prüfprotokolle.

16.1 Magistratsabteilung 11

Die Magistratsabteilung 11 ist für die Wiener Landesregierung mit der fachlichen Beaufsichtigung in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe befasst. Die beiden letzten Revisionen der geprüften Einrichtung der Magistratsabteilung 11 durch das Referat "Sozialpädagogische Einrichtungen" der Gruppe "Recht" der Magistratsabteilung 11 erfolgten im Dezember 2018 und im Mai 2019. Wie den Revisionsberichten zu entnehmen war, erfolgten beide Kontrollen angekündigt. Schwerpunkte der Revision waren die Personalstruktur, das pädagogische Konzept, die ärztliche Versorgung und externe Therapien, die Räumlichkeiten sowie der Brandschutz, die Hygiene und die Unfallverhütung.

Im Revisionsbericht des Jahres 2018 waren keine sicherheitstechnischen Mängel vermerkt. Der Stadtrechnungshof Wien gewann bei der Einschau in die Berichte den Eindruck, dass darin vorrangig das pädagogische Konzept detailliert dokumentiert wurde. Bei den Schwerpunkten Brandschutz, Hygiene und Unfallverhütung wurde jedoch nur das Vorliegen von Befunden mit Erstellungsdatum aufgenommen. Dieser Vorgangsweise könnte durch eine Überarbeitung der Vorlage für Revisionsberichte begegnet wer-

den. Wesentlich erscheint es, dass sowohl der Erfüllung aller Bescheidaufgaben als auch dem Ergebnis der Befunde Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Der Magistratsabteilung 11 wurde empfohlen, im Rahmen ihrer fachlichen Aufsicht das Ergebnis der Befunde zu kontrollieren und bei aufgezeigten Mängeln eine Behebung einzufordern. Dazu wäre die Vorlage der Revisionsberichte an die Auflagen des Bewilligungsbescheides anzupassen.

Im Bericht der Revision der Magistratsabteilung 11 des Jahres 2019, welche gemeinsam mit dem Stadtrechnungshof Wien erfolgte, wurden einige Anmerkungen bzw. Mängel festgehalten. Die Mängeldokumentation erfolgte in Anlehnung der Feststellungen des Stadtrechnungshofes Wien.

16.2 Volksanwaltschaft

Die Kommissionen der Volksanwaltschaft überprüften die Einrichtung gemäß OPCAT Durchführungsgesetz im Februar 2015 und im Mai 2016. Im OPCAT-Bericht des Jahres 2015 wurden mehrere Mängel wie z.B. fehlende Konzepte (inkl. gewaltpräventives Konzept) der Einrichtung, ein unzureichendes Angebot an Spielen und Freizeitgeräten sowie eine zu verbessernde psychologische und psychotherapeutische Betreuung der Jugendlichen vermerkt. Ein großer Teil dieser konnte im OPCAT-Bericht des Jahres 2016 als behoben angesehen werden, was als positive Veränderung in den Bericht einfluss. Verbesserungsbedarf wurde seitens der Volksanwaltschaft bei der nur einfachen Besetzung der Nachtdienste gesehen.

16.3 Kinder- und Jugendanwaltschaft

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft ist wie bereits erwähnt im WKJHG 2013 verankert. Diese achtet auf das Wohl der Kinder und Jugendlichen und fungiert als unabhängiger Ansprechpartner. Vertreter der Wiener Kinder- und Jugendanwaltschaft besuchten die Einrichtung im März des Jahres 2019. Der sozialpädagogischen Einrichtung wurde kein Protokoll über das Ergebnis des Besuches übermittelt.

16.4 Bewohnervertreter

Eine Aufsicht von gesetzten Maßnahmen der Freiheitsbeschränkung haben, wie bereits erörtert, die sogenannten Bewohnerinnen- bzw. Bewohnervertreter gemäß HeimAufG. Diese besuchen z.T. unangemeldet die sozialpädagogischen Einrichtungen.

Die letzten Besuche fanden im November 2018 und im Jänner 2019 statt. Der sozialpädagogischen Einrichtung wurde hiezu ebenfalls kein Protokoll übermittelt.

16.5 Anmerkungen zur Überwachung der sozialpädagogischen Einrichtung

Wie in den vorherigen Punkten angeführt, liegen zu den Überprüfungen durch die verschiedenen Institutionen nur teilweise Aufzeichnungen in der Magistratsabteilung 11 auf. Der Stadtrechnungshof Wien erachtet es als wichtig, derartige Begehungen schriftlich zu dokumentieren. Aus dieser Dokumentation sollten auch die durchzuführenden Maßnahmen abgeleitet und verfolgt werden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher, im Fall von Begehungen anderer Institutionen, diese um die Übersendung schriftlicher Protokolle zu ersuchen oder (eigene) Aktenvermerke darüber zu verfassen.

17. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Die Magistratsabteilung 11 möge in Absprache mit der Magistratsabteilung 34 veranlassen, dass die brennbaren Lagerungen unter dem ersten Podest der Fluchttreppe entfernt werden (s. Punkt 7.).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 11:

Die brennbaren Lagerungen unter der Fluchttreppe wurden von der Mieterin der Räumlichkeiten im Erdgeschoß auf Intervention der Wiener Kinder- und Jugendhilfe entfernt.

Empfehlung Nr. 2:

Es wären durch eine akkreditierte Inspektionsstelle die Brandfallsteuerungen und die wiederkehrende Überprüfung (Revision) der automatischen Brandmeldeanlage im Intervall von maximal 27 Monaten durchführen zu lassen, wobei unmittelbar vor dieser Revision eine Feststellung des Messwerts der Feldstärke durch eine zertifizierte Fachfirma erfolgen sollte (s. Punkte 8.1, 8.3.3, 8.3.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 11:

Die zuständige Dienststelle der Stadt Wien (Magistratsabteilung 34) wurde ersucht, die wiederkehrende Überprüfung der automatischen Brandmeldeanlage gemäß den Fristen durch eine akkreditierte Inspektionsstelle rechtzeitig durchführen zu lassen. Die Magistratsabteilung 34 hat den diesbezüglichen Wartungsplan angepasst. Die zuständige Stelle der Magistratsabteilung 11 wurde beauftragt, gegebenenfalls rechtzeitig Uргenzen in diesem Zusammenhang zu erheben.

Empfehlung Nr. 3:

Es wäre unter Beiziehung entsprechender Amtssachverständiger das Erfordernis eines Anschlusses der automatischen Brandmeldeanlage an die Brandmeldeauswertezentrale der Feuerwehr sowie die Festlegung einer Leuchtdauer für die Sicherheitsbeleuchtung behördlich abzuklären (s. Punkte 8.3.4, 10.).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 11:

Unter Beiziehung von Sachverständigen der Magistratsabteilungen 36, 37 und 68 wurde in einer Verhandlung im September des Jahres 2019 festgestellt, dass aus sachverständiger Sicht der Anschluss der automatisierten Brandmeldeanlage an die Brandmeldeauswertezentrale der Feuerwehr nicht erforderlich ist.

Mit Bescheid der Magistratsabteilung 11 vom Oktober des Jahres 2019 wurde die Festlegung der Leuchtdauer für die Sicherheitsbeleuchtung in einer Auflage festgelegt.

Empfehlung Nr. 4:

Es wären aufgrund der im Objekt vorhandenen brandschutztechnischen Einrichtungen die beiden Brandschutzbeauftragten zu den erforderlichen Zusatzseminaren zu entsenden (s. Punkt 8.3.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 11:

Der Brandschutzbeauftragte wurde bzw. wird zu den erforderlichen Zusatzseminaren entsendet.

Empfehlung Nr. 5:

Es wäre die Kontrolle der nicht überprüften Anlagenteile der automatischen Brandmeldeanlage durchführen zu lassen bzw. bei Mängeln die abzuleitenden Maßnahmen einzufordern (s. Punkt 8.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 11:

Der Empfehlung wurde in Abstimmung mit der Magistratsabteilung 34 nachgekommen. Die Magistratsabteilung 34 hat deren Wartungsplan entsprechend der Empfehlung angepasst.

Empfehlung Nr. 6:

Es wäre umgehend der Ordner des Feuerwehr-Plankastens zu aktualisieren und zu vervollständigen (s. Punkt 9.1).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 11:

Der Feuerwehr-Plankasten wurde von der Magistratsabteilung 34 überprüft und ergänzt.

Empfehlung Nr. 7:

Es wären die Steckdosen der Einrichtung mit Kindersicherungen nachzurüsten (s. Punkt 10.).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 11:

Die Steckdosen wurden von der Magistratsabteilung 11 mit Kindersicherungen nachgerüstet.

Empfehlung Nr. 8:

Es wäre bei der personellen Besetzung durch Aufsichtspersonal in den Nachtstunden die Anzahl und das Alter der Kinder und Jugendlichen zu berücksichtigen (s. Punkt 11.).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 11:

Aus Sicht der Wiener Kinder- und Jugendhilfe verfügt das Krisenzentrum über eine sehr gute Personalausstattung (acht Sozialpädagoginnen inkl. Leitung, eine Wirtschaftshelferin sowie zur Unterstützung Zivildienstler). Somit verfügt das Krisenzentrum über ausreichende Steuerungsmöglichkeiten, um gegebenenfalls auch Doppelbesetzungen in den Abend- oder Nachtstunden vorzusehen. Erfahrungsgemäß ist eine generelle Doppelbesetzung in den Nachtstunden nicht erforderlich.

Empfehlung Nr. 9:

Es wäre im Zusammenhang mit der Bevorratung des Erste-Hilfe-Materials entsprechend den Vorgaben der Hygienerichtlinie auf normgemäße und mobile Verbandskästen entsprechend der ÖNORM Z 1020 zurückzugreifen (s. Punkt 12.1).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 11:

Die Einrichtung verfügt nunmehr über Verbandskästen, welche der ÖNORM Z 1020 entsprechen.

Empfehlung Nr. 10:

Es wären die Mitarbeitenden im Sinn einer Gefahrenprävention über die Gefahren für die Gesundheit ausreichend, regelmäßig und nachweislich zu informieren und die empfohlenen Impfungen für Mitarbeitende bei Bedarf zu ermöglichen. Neue Mitarbeitende sollten rechtzeitig vor Dienstantritt informiert werden, damit der notwendige Impfschutz aufgebaut werden kann (s. Punkt 13.).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 11:

Das Krisenzentrum wurde angewiesen, neue Mitarbeitende auf den empfohlenen Impfschutz hinzuweisen und dies zu dokumentieren. Bei Bedarf ermöglicht die Magistratsabteilung 11 selbstverständlich die empfohlenen Impfungen.

Empfehlung Nr. 11:

Es wäre im Sinn der Hygienerichtlinie, ein besonderes Augenmerk auf die aufgestellten und frei zugänglichen Pflanzen zu legen. Dazu wird angeregt, mit den Magistratsabteilungen 15 und 42 in Kontakt zu treten, um eine Liste von Pflanzen zu erstellen, welche für Kinder unbedenklich sind (s. Punkt 15.).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 11:

Die Magistratsabteilung 11 verfügt über eine Liste von giftigen Pflanzen, welche nicht in Kinderbetreuungseinrichtungen verwendet werden sollen. Mit der Magistratsabteilung 42 wurde der Austausch gesucht.

Empfehlung Nr. 12:

Die Magistratsabteilung 11 möge im Rahmen ihrer fachlichen Aufsicht das Ergebnis der Befunde bzgl. Brandschutz, Hygiene und Unfallverhütung kontrollieren und bei aufgezeigten Mängeln eine Behebung einfordern (s. Punkt 16.1).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 11:

Die Aufsicht der Magistratsabteilung 11 wurde darauf hingewiesen, das Ergebnis der Befunde bzgl. Brandschutz, Hygiene und Unfallverhütung sorgfältig zu kontrollieren. Zudem hat die Magistratsabteilung 11 für die Mitarbeitenden der Aufsicht eine Fortbildungsveranstaltung zum Thema Brandschutz - Schwerpunkt Brandmeldeanlagen - durch Sachverständige der Magistratsabteilung 36 organisiert.

Empfehlung Nr. 13:

Im Fall von Begehungen anderer Institutionen wären diese zu ersuchen, schriftliche Protokolle zu übersenden oder Aktenvermerke darüber zu verfassen (s. Punkt 16.5).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 11:

Das Krisenzentrum wurde angewiesen, die Begehung durch andere Institutionen (Volksanwaltschaft, Bewohnervertretung) in der sozialpädagogischen Dokumentation festzuhalten.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im November 2019